



Liefer- und Zahlungsbedingungen Nestlé Österreich GmbH

Oktober 2023

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen werden unter nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen ausgeführt. Divergierende Einkaufsbedingungen erkennen wir nicht an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Liefer- und Transportgefahr

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Falls nichts Anderes vereinbart ist, bestimmen wir in diesem Fall Verpackung und Versandart. Die Lieferung erfolgt ausschließlich innerhalb Österreichs und fracht- und verpackungsfrei frei Haus. Bestellungen mit einem Auftragswert unter Euro 100,- kommen aus logistischen Kostengründen nicht zur Annahme und Auslieferung.

3. Lieferfristen/höhere Gewalt

Lieferungen erfolgen vereinbarungsgemäß. Liefermöglichkeiten vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Maßnahmen, Energieversorgungsschwierigkeiten etc. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung verhindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Das gleiche gilt bei Unzumutbarkeit. Auf die vorgenannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigen.

4. Weiterveräußerung

Unsere Produkte dürfen nur in der jeweiligen Originalpackung angeboten und verkauft werden. Der Verkauf ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Das Umpacken unserer Markenprodukte ist nicht statthaft. Der Käufer verpflichtet sich ferner, in unseren Schaukartons bzw. Displays ausschließlich unsere Markenprodukte anzubieten.

5. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche

Offensichtliche Mängel sind gemäß § 377 UGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Art und Umfang der Mängel sowie die Nummer des Lieferscheines bzw. der Rechnung sind anzugeben. Die beanstandete Ware ist zur Prüfung zur Verfügung zu halten und muss solange in produktentsprechender Weise gelagert und sachgerecht behandelt werden. Differenzen, welche die Stückzahl oder die Sorten der zu einer Lieferung gehörigen Verkaufseinheiten betreffen sowie offensichtliche Transportschäden, können nur anerkannt werden, wenn sie sofort bei Empfang der Ware festgestellt und auf dem Lieferschein vermerkt werden.



Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge beheben wir die Mängel im Wege der Nacherfüllung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, mindestens jedenfalls 14 Tage. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Käufer ist dieser zum Rücktritt oder Minderung gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes berechtigt. Zum Rücktritt vom Vertrag - soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist - oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt (mindestens jedenfalls 14 Tage), es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Käufer für Verschlechterung, Untergang und nichtgezogene Nutzungen nicht für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden. Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gelten die Bestimmungen in Klausel 6.

Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie einer Beschaffenheit der Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und das der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten will) richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Handelt es sich bei dem Endabnehmer des Kaufgegenstandes in der Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Käufer - unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 UGB - zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jedoch stehen dem Käufer etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe von Klausel 6 zu.

6. Sonstige Schadensersatzansprüche

a) Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haften wir für Schadensersatz und Aufwendungsersatz - vorbehaltlich weiter vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen - nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leichtfahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung - ausgenommen der Fall des Vorsatzes - auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden oder Auftragswert beschränkt. Der Käufer ist nicht berechtigt, nutzlose Aufwendungen geltend zu machen.

b) Die in Buchstabe a) enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle von Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

c) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Kunden, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht - und es gelten dann gesetzliche Bestimmungen - im Falle einer Haftung für Vorsatz und den in Buchstabe b) genannten Fällen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

d) Ist der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns die gesetzlichen Bestimmungen.



7. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch eines vorhandenen Kontokorrent-Saldos, unser Eigentum. Der Käufer darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im üblichen Geschäftsverkehr weiterveräußern, jedoch einem Dritten vor Abdeckung seiner Gesamtschuld weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum gegenüber seinen Abnehmern (Weiterveräußerungskunden) so lange vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Dritte, bzw. Vollstreckungsbeamte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Wir sind mit dem Käufer unwiderruflich darüber einig, dass die Forderungen aus Weiterverkäufen unserer Ware bereits jetzt an uns sicherheitshalber abgetreten werden, und zwar in Höhe des Brutto-Verkaufspreises der jeweils weiterverkauften Vorbehaltsware. Diese Abtretung erstreckt sich auch auf etwaige Sicherungsrechte, die dem Kunden für seine Forderungen gegen den Weiterveräußerungskunden gegenüber Dritten, insbesondere Warenkreditversicherern, zustehen.

Der Käufer hat auf unser Verlangen unverzüglich und erschöpfend Auskunft zu geben und uns die erforderlichen Unterlagen über die abgetretenen Forderungen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern der Weiterveräußerungskunden sowie Grund und Höhe der Forderungen und Ablichtungen entsprechender Rechnungen, Kaufverträge und Zahlungslisten. Wir sind berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges oder einer offensichtlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers oder sonst aus wichtigem Grund jederzeit die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen und/ oder die Berechtigung des Käufers zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen. Uns steht das Recht zu, eingezogene Forderungen auf unsere Forderungen dem Kunden gegenüber zu verrechnen, wobei wir das Tilgungsbestimmungsrecht haben.

So lange Ware in unserem Eigentum steht, aber sich bereits in Besitz und/oder Verwahrung des Kunden befindet, ist der Kunde verpflichtet, für ordnungsgemäße Lagerung, Sicherung und Verwahrung Sorge zu tragen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, entsteht im Zeitpunkt der Pflichtverletzung ein Schadenersatzanspruch zu unseren Gunsten, für dessen Höhe der Kaufpreis als Schaden gilt. Als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt auch der Eintritt der Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums, wenn die Ware nicht zuvor veräußert worden ist.

Werden die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Käufer verwahrt das Miteigentum für uns.

8. Rücktrittsrecht/Fremde Zugriffe

Wir sind berechtigt, von noch nicht erfüllten Kaufverträgen durch Erklärung gegenüber dem Käufer ohne Fristsetzung zurückzutreten und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu verlangen, wenn der Käufer seine Zahlungen ernsthaft und endgültig verweigert oder auf Grund objektiver Tatsachen davon ausgegangen werden muss, dass der Käufer seine kaufvertraglichen Pflichten voraussichtlich nicht einhalten kann oder wird.

Der Käufer ist verpflichtet, gerichtliche Maßnahmen oder andere Zugriffe dritter Personen auf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware uns unverzüglich mitzuteilen. Vorhandene Eigentumsvorbehaltsware ist auf Verlangen an uns zurückzugeben.

9. Preise/Zahlungsbedingungen/Verzug

Die Lieferungen werden in Euro zu den am Versandtag gültigen Preisen berechnet. Preise freibleibend laut jeweils gültiger Preisliste. Unsere Preisempfehlungen sind unverbindlich. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung muss der Rechnungsbetrag innerhalb der in unseren Fakturen angegebenen Frist mit 2% Skonto oder 30 Tage Ziel ohne Abzug bei uns eingegangen sein.

Schecks gelten erst nach Einlösung als Bezahlung. Wechsel werden nicht angenommen. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank.



Im Falle der Säumnis ist der Käufer verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, insbesondere sind wir zur Vorschreibung von Mahnspesen in Übereinstimmung mit dem Zahlungsverzugsgesetz berechtigt, unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche. Weiters trägt der säumige Schuldner die Gefahr dafür, dass wir vom Zahlungseingang rechtzeitig erfahren, solange uns keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist.

Der Käufer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt. Zahlungen sind ausschließlich unmittelbar an uns zu leisten. Nicht ausdrücklich vereinbarte Abzüge sind unzulässig.

Soweit wir im Einzelfall kraft besonderer Vereinbarung oder aus Kulanz Ware zurücknehmen, erfolgt grundsätzlich Gutschrift des Kaufpreises. Der Betrag der Gutschrift wird stets auf die älteste unserer Forderungen angerechnet. Das Recht, die Tilgungsbestimmung zu treffen, steht ausschließlich uns zu. Eine Auszahlung von gutgeschriebenen Beträgen erfolgt erst und nur dann, wenn die Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden endgültig beendet und abgerechnet wird und sich daraus ein Schlussguthaben des Kunden ergibt.

10. Sonstiges

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Der Käufer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Daten und Informationen, die ihm vor, während, oder durch die Vereinbarung mit Nestlé Österreich bekannt werden, auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die nachweislich ohne Zutun der Parteien offenkundig geworden sind.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

11. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Standort des Werkes oder des Lagers, an dem die Ware ausgeliefert wird, für alle Zahlungen Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, sofern der Käufer Unternehmer ist. Vereinbart wird Österreichisches Recht mit Ausnahme der Geltung von UN-Kaufrecht und von Verweisungsnormen.